

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

29.10.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2023/0120	15.12.2023		

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 15.12.2023 der Firma JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E160 E3 R1 mit 166,6 Meter
Nabenhöhe, Nennleistung 5.560 kW**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1.

Zu Gunsten der Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gemäß §§ 4 ff. BImSchG i. V. m. mit § 2 Abs.

1/63

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. ¹ 7106	X 322038 Y 5573552	Reuth	5	12

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 15.12.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

- Antrags- und Formblätter
- Rohbau- und Herstellungskosten, E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01_FG
- Rückbaukosten, Enercon GmbH PM-Commercial
- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage bei Reuth (Eifel), Bericht-Nr. 1/21260/1123/1, 30.11.2023
- Schattenwurfgutachten Reuth-Erweiterung, Projektnummer: 100002072, 31.07.2023
- Nachreichung des Antragstellers: Schalltechnisches Gutachten zu der geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage im Bereich Reuth (Eifel), Stellungnahme, 05.03.2024

¹ GID Nr/ ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe, BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HAT, 28.11.2022
- Nachreichung des Antragstellers: Landespflegerischer Begleitplan Teil 2: Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 25.04.2024
- Nachreichung des Antragstellers: Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, 3443492-3-d Rev. 6 vom 26.02.2024
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, 13.12.2023
- Fachbeitrag Artenschutz für die Erweiterung des Repowering-Vorhabens in Reuth, 30.11.2023
- Avifaunistisches Fachgutachten für die Erweiterung des Repowering-Vorhaben in Reuth, 30.11.2023
- Fachgutachten Fledermäuse für die Erweiterung des Repowering-Vorhabens in Reuth, 30.11.2023
- Ergebnisbericht zur Schwarzstorch-Nahrungshabitatanalyse für ein Repowering-Vorhaben in Reuth, 28.03.2019
- Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch für ein Repowering-Vorhaben in Reuth, 19.03.2019
- Ergebnisbericht zur Raumnutzungsanalyse Rotmilan für ein Repowering-Vorhaben in Reuth, 18.03.2019
- Antrag auf Baugenehmigung, 15.12.2023
- Auszug aus dem Gestattungsvertrag (Poolvertrag), Vertrags-ID 375C91DC-887A
- Einverständniserklärung Grundstückseigentümer, 05.12.2023
- Detailplan 1:1000, 27.10.2023
- Turbulenzgutachten, Bericht-Nr. I17-SE-2023-615, 22.11.2023
 - o Aktualisierte Fassung: Bericht-Nr. I17-SE-2023-615 Rev.01, 05.06.2024
- Rückbauverpflichtung, 06.12.2023
- Gutachten Eiserkennung, TÜV Nord Bericht: 8111 7247 373 D Rev. 2, 28.02.2022

- Weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung ist.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	4
2. Immissions- und Arbeitsschutz	6
3. Baurecht und Brandschutz.....	23
4. Natur- und Landschaftspflege	26
5. Luftverkehrsrecht	34
6. Straßenrecht	39
7. Wasser- und Abfallrecht.....	43
8. Denkmalschutz	44
9. Landesamt für Geologie und Bergbau	45

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.5

Den Vertretern und Vertreterinnen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 **Lärm**

2.1.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WEA 01“ darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen –wie in den Antragsunterlagen beschrieben (siehe Schallimmissionsprognose Nr. 1/21260/1123/1 v. 30.11.2023, S. 3 u. a.) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA- Bezeichnung (lt. Schallimmissions prognose)/ NIS- Nr.:	Flurstück: (Gemarkung Reuth)	UTM- Koordinaten Ostwert	Nordwert	Hersteller: GE-Wind (früher Tacke), Typ:
RT 01	7/1-F4	32.322.297	5.574.825	GE 1.5 (früher TW 1.5s)
RT 04	40-F4	32.322.433	5.574.590	GE 1.5 (frü- her TW 1.5s)
RT 05	32-F4	32.322.768	5.574.832	GE 1.5 (frü- her TW 1.5s)

Hinweis

Siehe hierzu auch die am Ende angehängte Teil-Stellungnahme zur in den vorliegenden Antragsunterlagen enthaltenen Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Firma Juwi Bestandsanlagen GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

2.1.2

Für die nachstehend genannte, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegene, maßgebliche Immissionsort gilt unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.3

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel:

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

(Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]

WEA 01	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
-----------	--------------	-------	-----	-----	-----	-----

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

- WEA: Windenergieanlage
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit

demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

2.1.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)] maximal
WEA 01	103,8 dB(A)

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an der v. g. Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz,, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlage mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar ist (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.5

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung

(gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.6

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in

Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Die aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** genannte Emissionsbegrenzung) errechnet sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 01:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	35,6 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragte Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von der beantragten Windenergieanlage **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.2.4

Hinweis: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

2.3 **Betriebssicherheit**

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum

ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie der sog. „Leitergeführte Servicelift Typ TOPlift L+edition“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.4 Eisabwurf

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019 so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für

Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle bedarf es innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage einer schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung).

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der

Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des festgeschriebenen zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). *(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.1.6)*
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 **Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

2.6.1

An der Windenergieanlage WEA 1 sind wiederkehrende Prüfungen durch

Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für den zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „*Leitergeführten Servicelift*“

Typ *TOPlift L+edition*“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.6.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.6.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen / Servicelifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV \leq 2 Jahre)

2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Servicelifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmt bzw. vergleichbar ist (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) / EU (ab 2027) -Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.8.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach

§ 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle

- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Bedingungen

3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) in Höhe von [REDACTED] € bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.

3.2

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

Auflagen

3.3

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO), vgl. **Anlage Nr. 2**.

3.4

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage Nr. 3**.

3.5

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage Nr. 4**.

3.6

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.7

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.8

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.9

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis

Die im allgemeinen Brandschutzkonzept (Kapitel 7.3) im Kapitel 6.2 genannte Information, dass zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes die Gemeinden die

notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen haben, gilt in Rheinland-Pfalz nicht.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1

Die in den hier vorgelegten Planunterlagen als Landespflegerischer Begleitplan (LBP)-Teil 1, ecoda, Dortmund, Stand: 13. Dezember 2023, und Landespflegerischer Begleitplan (LBP) -Teil II, ecoda Dortmund, Stand 25.04.2024, konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zum verbindlichen Bestandteil einer Zulassung nach dem BImSchG zu erklären. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Dies gilt für sämtliche der vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen.

4.2

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist als Maßnahmen „Entwicklung Extensivgrünland“ entsprechend Darstellung und Maßgabe des Kapitels 3.1 (Seite 4 f.) des „Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil II“ (ecoda, 25. April 2024) entsprechend der nachfolgenden Konkretisierungen umzusetzen.

Zur Umsetzung der Maßnahme „Entwicklung Extensivgrünland“ sind Maßnahmen zur Artenanreicherung durchzuführen. Vorrangig sollte eine Aufwertung mittels Heudruschverfahren oder Mahdgutübertragung erfolgen, nachrangig kann eine entsprechende Aufwertung mittels Einsaat mit Regio-Saatgut erfolgen. Beim Heudrusch-Verfahren / bei der Mahdgut-Übertragung ist Pflanzenmaterial von geeigneten Flächen zu wählen. Das heißt, dass die Spenderfläche die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese), FFH-Lebensraumtyp 6510 und somit dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen muss. Der Erhaltungszustand der Spenderfläche soll hierbei dem Erhaltungszustand A entsprechen.

Zu dem zu entwickelnden „Extensivgrünland“ ist ein Schutzstreifen von mindestens 5 m einzurichten, um Nährstoff- und sonstige Stoffeinträge zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme „Entwicklung Extensivgrünland“ inklusive Auswahl der Spenderflächen ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Aufschiebende Bedingungen

4.2.1 Rückbau der Bestandsanlagen

Im LBP Teil I (ecoda, 13. Dezember 2023) wird in Kapitel 2.11, S. 8 auf den Rückbau von drei Windenergieanlagen verwiesen. Für den Rückbau wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine baurechtliche Genehmigung (Az. BA-5-235-00058-11) beantragt. Die Erteilung der Genehmigung ist Bedingung, um als Kompensationsmaßnahme anerkannt zu werden.

4.2.2 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Um die Kompensation zu der **Nebenbestimmung 4.2** nachzuweisen, sollten gem. § 5 Abs. 2 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vor Eingriffsbeginn entsprechende Unterlagen und Vereinbarungen, i. d. R. erfolgt das durch dingliche Sicherung, zu den aufgezeigten Kompensationsflächen vorzulegen. Durch die vertragliche Vereinbarung ist zu gewährleisten, dass die Kompensationsmaßnahme(n) durchgeführt und ggfs. auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 Abs. 1 LKompVO).

4.2.3 Ersatzzahlung für die Eingriffe im Landschaftsbild

Eine Ersatzzahlung gem. § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) entfällt im vorliegenden Verfahren aufgrund des Rückbaus von drei Bestandsanlagen GID Nr. 563, 6503 und 564, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 LKompVO.

4.3 Landschaftsbild

Farbgebung

Die Windenergieanlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans I unter 2.1, Seite 4 zu beachten.

Fundament

Das Fundament der neuen Anlage ist mit Erdreich abzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (Böschungsneigung zwischen 1:1,5 bis 1:2,5) möglichst blick unauffällig dem Gelände anzupassen. Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen 2.2 und 2.7 LBP I, S. 4 und 6 sowie die Vorgaben des Avifaunistischen Gutachtens zu beachten.

4.4 Ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG

Sämtliche Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort zu überwachen (LBP, 5.1.3, Seite 92). Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu benennen.

Die „Ökologische Baubegleitung“ ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen hinzuzuziehen und ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung – insbesondere während der Brutzeit - über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit,

Sicherung der Brutbestände usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungs-Bescheides hat der Genehmigungsinhaber mit Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist, die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können, die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und
- die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen, der vollständige abschließende Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG sollte weiterhin ausdrücklich vorbehalten bleiben.

4.5 Fledermausschutz

Auf Verlangen des Antragsstellers kann ein modifizierter Abschaltalgorithmus auf Grundlage des im Fledermausgutachten Seite 59, Nr. 5. ff beschriebenen Monitorings auf Gondelhöhe festgelegt werden.

Demnach wäre nach Abschluss des evtl. zweiten Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten- Messung) durch den Gutachter bis Ende Februar des Folgejahres der endgültige Abschaltalgorithmus für die Anlage, soweit erforderlich, festzulegen.

Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel unaufgefordert vorzulegen.

Übergabe als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z.B. Excel) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar).

- Parameter Windgeschwindigkeit,
- Temperatur und
- elektrische Leistung im 10 min-Mittel

Bei Umsetzung des Parameters Niederschlag ist dieser ebenfalls zu ergänzen.

4.6 Baufeldfreimachung/ Rodung außerhalb der Brutzeit

4.6.1

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Rodungsarbeiten sowie Baufeldfreimachungen im Offenland nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (hier: temporäre Lagerfläche gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG – unter Beachtung des Avifaunistischen Gutachtens ecoda 30.11.2023 durchzuführen. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle

der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zulässig. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

4.6.2

Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft/Ökologische Baubegleitung zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zulässig.

4.6.3

Nächtliche Bautätigkeit ist zu vermeiden, dies gilt nicht für unabweisbare zusammenhängende Betonarbeiten und die Anlieferung von Großkomponenten.

4.7 Betriebsbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen während des Betriebs der Anlage

Der Fachbeitrag Artenschutz des Fachbüros ecoda Stand: 30. November 2023 für die Erweiterung des Vorhabens in Reuth (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel), insbesondere mit den unter Nr. 4.1.1 gelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Betriebsbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen) ist zu beachten.

4.8 Bewirtschaftung der Fläche/ Artenschutzmaßnahmen im Anlagenumfeld

Im näheren Umfeld der Anlage ist gem. 4.3 Fachbeitrag Artenschutz das unmittelbare Umfeld des Mastfußes unattraktiv zu gestalten.

4.9 Aufschiebende Bedingungen

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Gehölz- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- für vorbereitende Bauarbeiten eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gem. der **Nebenbestimmung Nr. 4.4**, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG schriftlich benannt wurde. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen;
- für Hochbauarbeiten der Nachweis gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz erbracht worden ist, dass die naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Anlagenumfeld sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlage gesichert ist.

Bedingungen

4.10

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen soll vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] hinterlegt werden. Die Bürgschaft kann – ggf. anteilig – zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entwicklung von hochwüchsigen Brachen, Altanlagenabbau; Kompensationsmaßnahmen Alternativen A oder B durchgeführt und, im Falle der Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurde.

4.11

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen nur dann weiterführen, wenn der bisherige Betreiber die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert, oder nachdem der neue Betreiber selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt hat.

4.12

Die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation im Anlagenumfeld und auf ggf. externen Flächen sind gem. §§ 4 und 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO vom 12. Juni 2018, GVBl. S. 158)) in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig einzutragen; diese Eintragungen sind durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ zu verzeichnen.

Hinweise

H4.1.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für evtl. abweichende externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Abstimmung; ggf. Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss.

H4.2.

Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.

H4.3.

Energetische Anbindung: Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“, benötigt die externe Kabellegung ggf. einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung.

H4.4.

In Zweifelsfällen gelten immer die Aussagen der vorgelegten LBP ecoda Dortmund, Teil I und II (Stand: 13.12.2023) sowie der LBP Teil II (Stand: 25. April 2024), die Bestandteile dieser Stellungnahme/Zulassung sind.

H4.5.

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG entscheidet die zuständige Behörde immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Führt ein Eingriff für besonders geschützte Tier und Pflanzenarten zu Beeinträchtigungen, die die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen ebenfalls mit der oberen Naturschutzbehörde.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so

schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10234** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0034-24-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlage hat über den Wirtschaftsweg, welcher an den Ast der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234D und Netzknoten 5604 234E anbindet, zu erfolgen.

Die Anschlussstelle B 51 bei Reuth wird umgebaut. Falls gewünscht, kann ein Ausschnitt der derzeitigen Planung zugeschickt werden. Die verkehrliche Erschließung ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein abzustimmen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.

6.2

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 51 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.

6.3

Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 51 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

6.4

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.5

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windenergieanlage an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und

Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6.6

Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windenergieanlage verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 51 durch die Ortsgemeinde Reuth nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten sind.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.7

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an den Ast der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234D und Netzknoten 5604 234E anbindet, erlaubt.

6.8

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.9

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.

6.10

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf. Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen vier Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.11

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.12

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.13

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.14

Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

7.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

7.4

Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

7.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

8. Denkmalschutz

Auflagen

8.1

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

8.2

Die **Auflage 8.1** entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie Koblenz.

8.3

Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie Koblenz ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Hinweise

H.8.1

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (vier Wochen vorher) zu informieren, gem. §§ 16-20 DSchG.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de

H.8.2

Bei Bodeneingriffen ist im gesamten Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der unteren Denkmalbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Verfügung zu stellen.

9. Landesamt für Geologie und Bergbau

Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H.11.1 Boden

Für den Neubau der Windenergieanlage werden rund 1.917 m² Fläche vollversiegelt und 3.827 m² teilversiegelt. Dem stehen 2.760 m² Entsiegelung durch Rückbau entgegen, es verbleibt ein Rest- Kompensationsbedarf von 1.070,5 m². Wie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erwähnt, handelt es sich hierbei um eine Beeinträchtigung besonderer Schwere und es sollte eine bodenbezogene Kompensation erfolgen, z. B. wie im LBP beschrieben.

Weitere Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind u.a. zu finden in:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/versorgender-bodenschutz.html>

H.11.2 Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlage wird eine standortbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 15.12.2023, Eingang am 20.12.2023, beantragt die Firma JUWI GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 12, gem. § 19 BImSchG das vereinfachte Verfahren.

Laut der Projektbeschreibung beabsichtigt der Antragsteller drei Altanlagen des Typs GE 1,5s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m (Gesamthöhe 115,25 m) zurückzubauen. Die Altanlagen unter der GID Nr. 563, 6503, 564 wurden laut den Geodaten bereits stillgelegt.

Für den Rückbau wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine baurechtliche Genehmigung (Az. BA-5-235-00058-11) beantragt.

Für die Windenergieanlage WEA 1 ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG durchzuführen. Die Unterlagen wurden dazu vollständig eingereicht und in dem UVP Portal am 24.07.2024 bekannt gegeben.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage

gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Durch die Errichtung der Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m wird eine Fläche von 1.917 m² vollversiegelt und eine Fläche von 3.874 m² teilversiegelt. Die temporär genutzte Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus.

Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tier werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende Anlagen in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt.

Zudem ist der Rückbau von drei Anlagen des Typs GE 1,5s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m) geplant.

Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG auftreten werden oder dass die geplante Anlage zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Reuth wurde gem. § 36 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2024 angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 08.03.2024 terminiert. Die Ortsgemeinde Reuth hat Ihr Einvernehmen in der Frist nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 15.02.2024 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller zuletzt am 02.04.2024 mitgeteilt. Die Antrags- und Planunterlagen wurden mehrfach, zuletzt am 14.06.2024, überarbeitet.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit

oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt. Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Baurecht und Brandschutz

Die Verbandsgemeinde Gerolstein beabsichtigt im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergienutzung – acht Sondergebiete für die Windenergienutzung u.a. im Bereich der Ortsgemeinde Ormont auszuweisen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie ging im Januar 2024 in die Offenlage. Insgesamt soll die Teilfortschreibung Windenergie 2024 abgeschlossen sein. Es wird von einer Rechtskraft im Jahre 2025 ausgegangen.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich derzeit nicht innerhalb eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nach der derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass entsprechend der Planungen der ehemaligen Verbandsgemeinde Oberen Kyll die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für die beantragten Windenergieanlagen grundsätzlich gilt.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich zusätzlich der Positivfläche „F1“ der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanfortschreibung „Windenergie“

der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde bereits durchgeführt und die Abwägungen bearbeitet. Das Verfahren hat inzwischen den erforderlichen Stand nach § 245e Abs. 4 BauGB erreicht und das Vorhaben entspricht den zukünftigen Ausweisungen. Dementsprechend kann die Ausschlusswirkung der derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Gegen die beantragte Windenergieanlage bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a. im Formular 7.1, ausgeführt werden.

Natur- und Landschaftspflege

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage werden naturschutzfachlich keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, wenn die Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf Grundlage des vorgelegten Landespflegerischen Begleitplans gewährleistet wird.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Nach den Zielen des Naturschutzrechtes (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für Naturschutzbehörden als Abwägungsgrundsatz von Bedeutung, der zu beachten ist.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nach den aktuellen naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes auch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vereinbar. In diesem Schutzgebiet gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i. d. R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es

handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz (LPIG)) festgelegt sind (§ 5 der Schutzgebietsverordnung). Dies ist vorliegend der Fall.

Nach den Darstellungen des ROK 25 Online liegt die beantragte Anlage tlw. auf einer Parzelle in einem Windenergiegebiete entspr. § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und wurde durch die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein in der Teilfortschreibung Windenergie erfasst. Dem Vorhaben dem Grunde nach entgegenstehende Belange sind nicht bekannt.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ist i. V. m. dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nordeifel“ für Windenergieanlagen nicht erforderlich.

Ein signifikant höheres Schlagopfer-Risiko für besonders/streng geschützte Arten wird vor dem Hintergrund der langjährigen naturschutzfachlichen Beobachtungen der Windenergieanlagen im Dehner Maar und den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen von hier aus durch die untere Naturschutzbehörde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vermutet. Ein NATURA 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen und daraus resultierenden von hier aus benannten Nebenbestimmungen sollen Kollisionen mit besonders störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten ausschließen oder minimieren.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Denkmalschutz

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt.

In dem geplanten Gebiet handelt sich aber um potenzielle fossilführende Gesteine.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) grundsätzlich keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung wurde unter Beachtung der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Auch aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage in Reuth grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrechtsrecht

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 FStrG erteilt. Die Windenergieanlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der B 51 und L 23.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

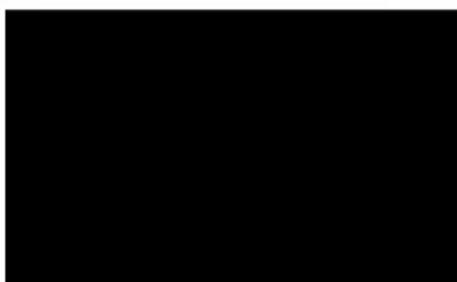
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz

LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzrecht
LPIG	Landesplanungsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

Anlage 2

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

AZ: ST-5-235-00075

Datum ____/____/____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier:
Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E160 E3 R1 mit
einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW
Ort : 54597 Reuth, Außenbereich
Flur/Flurstück : 5-12, 5-13

Baubeginn Anzeige

Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Von den Bedingungen und Auflagen der Genehmigung vom _____ habe ich Kenntnis
genommen.

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen werden.

Ich bin darüber belehrt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen verboten, und nach
§ 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei notwendig
werdender Änderung der Bauunterlagen werde ich vorher die Genehmigung hierfür schriftlich bei der
Bauaufsichtsbehörde beantragen, und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich
mit der Durchführung von baulichen Änderungen nicht beginnen.

Darüber hinaus bin ich belehrt, dass die Durchführung jeder weiteren, nicht genehmigten Baumaß-
nahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 3

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

AZ.: ST-5-235-00075

Datum ____/____/____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier:
Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E160 E3 R1 mit
einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW

Ort : 54597 Reuth, Außenbereich

Flur/Flurstück : 5-12, 5-13

Bauleitererklärung

Gemäß § 55 (1) der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass

Name des Bauleiters	Berufsbezeichnung
Anschrift	Telefon

zum Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben bestellt wurde.

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Bauleiters

Hinweis:

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Neben der Veranlassung nach Satz 1 ist die Bauleiterin oder der Bauleiter für das Ineinandergreifen ihrer oder seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie anderer sachverständiger Personen verantwortlich.

Anlage 4

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

AZ.: ST-5-235-00075

Datum ____/____/____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier:
Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E160 E3 R1 mit
einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW
Ort : 54597 Reuth, Außenbereich
Flur/Flurstück : 5-12, 5-13

Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor endgültiger Fertigstellung vorzulegen!

- Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am _____, ist fertiggestellt
seit: _____
- Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am _____, wird voraus-
sichtlich fertiggestellt sein am: _____

(Unterschrift des Bauherrn)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/07/5.1/2025/0021

Firma
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

16.04.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0021
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
26.02.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der JUWI GmbH vom 26.02.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach dem §§ 16, 16b Abs. 8, 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Schallbetriebsmodi der Ursprungsgenehmigung, genehmigt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Bescheid vom 29.10.2024 unter dem Az.: 21a/07/5.1/2023/0120, der Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 E3 R1 mit 166,6 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5.560 kW, insge. 5,56 MW

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

1.

Zu Gunsten der Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführung wird die erste Änderungsgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage, genehmigt von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1/13

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

vom 29.10.2024 unter dem Az.: 21a/07/5.1/2023/0120 gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 8, 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	X 322038	Reuth	5	12
GID Nr. ¹ 7106	Y 5573552			

Beantragt wurde die Änderung der Ursprungsgenehmigung, genehmigt von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 29.10.2024 unter dem Az.: 21a/07/5.1/2023/0120, da der Schallmodi durch den Anlagenhersteller geändert wurde. Durch die sich geänderten Schalleingangsdaten für die Schallimmissionsprognose für Reuth Erweiterung ist nach wie vor lediglich der Immissionsort IO12 zu betrachten.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der ersten Änderungsgenehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende am 28.02.2025 eingegangenen und am 26.02.2025 elektronisch zu Verfügung gestellten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

00	Deckblatt	Seite 1
01	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
1	Kurzbeschreibung	Seite 1
2	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 26.02.2025	Seite 1- 5
3	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen Vom 26.02.2025	Seite 1
4	Schalltechnische Immissionsprognose Bericht Nr. 2/21694/0125/1, vom 29.01.2025	Seite 1- 35
5	Naturschutzfachliche Stellungnahme, Stand 18.02.2025	Seite 1- 5
6	Anlage B	Seite 1
7	Übersichtsplan	
8	Formular Bestätigung Übereinstimmung vom 26.02.2025	Seite 1

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ursprungsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 29.10.2024 unter dem Az.: 21a/07/5.1/2023/0120 wird somit in folgenden Punkten (Nebenbestimmungen 2.1.3, 2.1.6 und 2.5.1) geändert.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zur Änderung der Schallbetriebsmodi ergeben sich folgende von der bisherigen Ursprungsgenehmigung vom 29.10.2024 abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

Seite

2. Immissionsschutz 4

2. Immissionsschutz

2.1.3

Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM0 s-1, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01 (GID 7106)	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

WEA:	Windenergieanlage Nr.
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max,Oktav}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

2.1.6

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 01 (GID 7106):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	36,5 dB(A)

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen

Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar ist (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator). Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen auf Nebenbestimmung Nr. 3 verwiesen.

Unabhängig davon ist beim Entfall der Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windenergieanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 26.02.2025, hier eingegangen am 28.02.2025, beantragte die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die erste Änderungsgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) nach § 16, § 16b Abs. 8 und 6 BImSchG, erstmals genehmigt durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 29.10.2024 unter dem Aktenzeichen 21a/07/5.1/2023/0120 [REDACTED] in der Gemarkung Reuth gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 8, 6 BImSchG.

Das Verfahren wurde als so sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Gegenstand der ersten Änderungsgenehmigung ist die Änderung der Schallbetriebsmodi durch den Anlagenhersteller. Durch die sich geänderten Schalleingangsdaten für die Schallimmissionsprognose für Reuth Erweiterung ist nach wie vor lediglich der Immissionsort IO12 zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Schallleistungspegeln wurde für insgesamt 16 Immissionsorte die durch alle geplanten und bestehenden WEA bewirkte Gesamtbelastung prognostiziert und den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Mit Schreiben vom 10.03.2025 wurde die erforderliche Fachstelle, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

Der Antrag wurde gemäß § 7 Abs. 2 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) mit Schreiben vom 25.03.2025 zum 28.02.2025 für vollständig erklärt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 8 und 6 BImSchG zur Änderung der Schallbetriebsmodi war zu erteilen, da die Leistung der WEA ohne bauliche Veränderungen oder Austausch von Teilen und ohne Änderungen der genehmigten Betriebszeiten erhöhen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Beteiligung der betroffenen Fachstelle, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 8 und 6 BImSchG keine Bedenken, wenn das Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Die fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus der erteilten Ursprungsgenehmigung vom 29.10.2024, Az. 21a/07/5.1/2023/0120 [REDACTED] durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, bleiben weiterhin bestehen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mein Aktenzeichen:
21a/07/5.1/2025/0021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Datum 16.04.2025

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.